

Satzung der Stadt Westerstede über Wochenmärkte und Jahrmärkte (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Westerstede am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Westerstede betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte (Frühjahrmärkte und Herbstmärkte) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

1. Für die Märkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten.
2. Soweit in begründeten Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauezeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
2. Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauezeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

1. Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.
2. Auf den Jahrmärkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung bzw. das Ausschießen von Gewinnen in Form von Geld, alkoholischen Getränken oder lebenden Tieren ist unzulässig.
3. Auf allen Märkten ist das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, verboten (§§ 83, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeug.

§ 5

Teilnahme an den Märkten

Jede Person ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten teilzunehmen.

§ 6

Zulassung von Anbietern

1. Wer als Anbieter an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingun-

gen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

2. Die Märkte sollen im Angebot ausgewogen und mit attraktiven Geschäften abwechslungsreich gestaltet werden.
Das nähere Verfahren über die Zulassung zu den Jahrmärkten ist in den Vergaberichtlinien für die Westersteder Jahrmärkte geregelt. Im Übrigen findet Abs. 5 Anwendung.
3. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Wenn der Standplatz nicht spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen worden ist, erlöschen Tages- und Dauererlaubnis für diesen Tag.
4. Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sollen bis zum 1. Dezember des Vorjahres der Veranstaltung schriftlich gestellt werden. Der Antrag soll enthalten:
 1. Namen und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes und der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden und
 3. den benötigten Stromanschlusswert.
5. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
6. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 2. bei Bewerbungen nach deren Eingang hinsichtlich der die Zulassung begründeten Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, welche der Stadt bei der Zulassungsentscheidung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können,
 3. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 4. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 5. die fälligen Gebühren binnen einer gesetzten Nachfrist nicht gezahlt worden sind oder
 6. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bei Nichtbe-

folgen kann der Stand auf Kosten des Beschickers von der Stadt geräumt werden.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

1. Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung der Stadt nicht besetzt, so kann die Stadt den Stand für die betreffende Veranstaltung anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstaustausch können nicht beansprucht werden.
4. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 8

Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den Jahrmärkten bis zum Beginn der Bauabnahme beendet sein.
2. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung der Marktverwaltung auf einem von ihr bezeichneten Platz abgestellt werden.
3. Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten frühestens 2 Stunden und
 2. bei den Jahrmärkten frühestens 6 Tage vor Beginn des Marktes auf dem Marktgelände aufgebaut werden.
4. Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
 1. bei den Wochenmärkten spätestens 2 Stunden und
 2. bei den Jahrmärkten spätestens 3 Tage nach Beendigung des Marktes vom Marktgelände entfernt worden sein.
5. Die Stadt kann die vorgenannten Zeiträume verlängern und verkürzen, wenn dies aus Gründen eines reibungslosen Auf- und Abbaues oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 9

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

1. Auf den Märkten dürfen Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
3. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

4. Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.
5. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
6. Die Betriebsinhaber haben in ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung zu beachten.
7. Das Anbringen von anderen als den in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
8. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

1. Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
2. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, die Lebensmittelhygieneverordnung, das Bau- und Gaststättenrecht und das Jugendschutzgesetz sind besonders zu beachten.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Es ist unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden sowie auf den Jahrmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. auf den Wochenmärkten warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Märkten tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Reinhaltung der Marktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Veranstaltungen gebracht werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten;
 2. dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingtes Kehrloch von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu entfernen und mitzunehmen. Soweit bei den Jahrmärkten Abfallbehälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter nicht ausreichen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von der Stadt bezeichnet werden;
 4. Abwässer in die eigens hierfür errichteten Schächte einzuleiten.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Westerstede haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Westerstede keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
3. Der Standinhaber haftet der Stadt Westerstede für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 13

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4 Abs. 2 und 3,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 6,
 3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 4,
 4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 8,
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 oder 8,
 6. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 oder
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Stadt Westerstede vom 24. Juli 1978 außer Kraft.

Westerstede, 29.04.2008

Stadt Westerstede

Helmut Dierks
Erster Stadtrat